

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 01. Oktober

Nr. 57

2021

Inhalt:

- 180** Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2021
181 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)
182 Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB
183 Bekanntmachung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels (Kurzf.: gKU Adelschlag-Nassenfels)
184 Krafloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkonten

Bekanntmachungen des Landratsamtes

180 Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinde des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Basis Zensus 2011) zum Stand 30.06.2021 übersandt.

Gemeinde	30.06.2021
Adelschlag	3.007
Altmannstein, M.	7.018
Beilngries, St.	9.940
Böhmfeld	1.710
Buxheim	3.644
Denkendorf	4.870
Dollnstein, M.	2.863
Egweil	1.207
Eichstätt, GKSt.	13.348
Eitensheim	3.036
Gaimersheim, M.	12.255
Großmehring	7.270
Hepberg	2.964
Hitzhofen	3.020
Kinding, M.	2.513
Kipfenberg, M.	5.835
Kösching, M.	9.756
Lenting	4.986
Mindelstetten	1.774
Mörnsheim, M.	1.589
Nassenfels, M.	2.243

Oberdolling	1.326
Pförring, M.	3.955
Pollenfeld	2.976
Schernfeld	3.267
Stammham	4.147
Titting, M.	2.666
Walting	2.327
Wellheim, M.	2.744
Wettstetten	5.082
	133.338

Die Einwohnerzahl am 30.05.2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BAYRS605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionszuschüsse nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

181 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es besteht folgende Eintragungsmöglichkeit:

Eintragsbezirk:
Gesamtes Gemeindegebiet

Eintragsraum:
Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 001, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, den 21.10.2021 zusätzlich von 16:00 bis 20:00 Uhr
Samstag den 23.10.2021 von 10:00 bis 12:00 Uhr

Der Eintragungsraum ist nicht barrierefrei, wird auf Anfrage aber barrierefrei ermöglicht.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:
"Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),

als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG)."

Eichstätt, 29.09.2021
Josef Grienberger, Oberbürgermeister

182 Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 67 Gewerbegebiet „Lüften West“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat am 17.12.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 67 für das Gewerbegebiet „Lüften West“ in der Planfassung vom 17.12.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 67 „Lüften West“ in und die am 17.12.2020 beschlossene Veränderungssperre nach § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/rechtskraeftige_bebauungsplaene/ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 28.09.2021
Josef Grienberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Nassenfels

183 Bekanntmachung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels (Kurzf.: gKU Adelschlag-Nassenfels).

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "gKU Adelschlag - Nassenfels"

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels

Die Kommunen

- Gemeinde Adelschlag, vertreten durch 1. Bürgermeister Andreas Birzer
- Markt Nassenfels, vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Hollinger

vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kommunen (Art. 29 GO) in der Reihenfolge der genannten Kommunen vom

- 15.09.2021
- 15.09.2021

gemäß Art. 49 Abs. 1 KommZG die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "gKU Adelschlag - Nassenfels".

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ergeht folgende

UNTERNEHMENSSTZUNG

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 23.12.2019 (GVBl S. 737, 740), erlassen die Kommunen Adelschlag und Nassenfels folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Austritt eines Trägers
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 9 Schriftform
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Bekanntmachung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das "gKU Adelschlag - Nassenfels" ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger des "gKU Adelschlag - Nassenfels" sind die Gemeinde Adelschlag und der Markt Nassenfels.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "gKU Adelschlag - Nassenfels" mit dem Zusatz, "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels". ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "gKU Adelschlag - Nassenfels".
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Nassenfels.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EUR 50.000,00. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage

- die Gemeinde Adelschlag EUR 25.000,00
- der Markt Nassenfels EUR 25.000,00

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die vollständige Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung im eigenen Wirkungsbereich der beteiligten Trägerkommunen, sowie deren begleitenden zusätzlichen Aufgaben im vorbenannten Entsorgungsbereich.

Aufgaben sind insbesondere:

* Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Abwasserbauwerken, Anlagen und Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Kläranlagen, Kanäle, Gräben, RÜB, usw.) auf den Gebieten der beteiligten Gemeinden.

* Organisation und Verwaltung von Personal, Material und Vermögen innerhalb des übertragenen Bereiches der gemeindlichen Pflichtaufgabe (s. §2 Abs. 1) und der Abwasserentsorgungseinrichtungen, sowie Verwaltung und Bewirtschaftung der jeweiligen Abwasserliegenschaften.

* Erhebung von Gebühren und Beiträgen, sowie die Abrechnung der Anlagenutzung durch die Anschlussnehmer der Trägerkommunen im Namen und auf Rechnung des Kommunalunternehmens.

- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Die Kollegialorgane der Trägerkommunen können durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Trägerkommunen nach Satzungsbeschluss der (Markt-)Gemeinderäte gem. Abs. 3 übertragen, so kann das Kommunalunternehmen diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (5) Die zur Erfüllung der übertragenen gemeindlichen Pflichtaufgaben notwendigen Befugnisse gehen vollständig mit allen Rechten

und Pflichten auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der beteiligten Gemeinden Satzungen und, im Rahmen der Gesetze, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3 Austritt eines Trägers

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde, die gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Träger dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens ist, kann nach Herbeiführung eines Beschlusses des jeweiligen Kollegialorgans seine Mitglied- und Trägerschaft unter Berücksichtigung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beenden. § 7 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Die Erklärung über den Austritt aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hat unter Beifügung des Beschlusses gem. Abs. 1 schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle des Austritts einer Trärgemeinde erhält diese ihre nach § 1 Abs. 6 geleistete Stammeinlage zuzüglich der ihr anteilig zustehenden kumulierten Gewinne abzüglich der ihr zuzurechnenden, nicht ausgeglichenen kumulierten Verluste zurück.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8). ²Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorstand nur im Fall des § 5 Abs. 10 der Satzung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Betriebs- u. Organisationsvorstand und einem Finanzvorstand. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Vorstände sind gegenseitig vollumfänglich vertretungsbefugt.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund des Amtes entheben. ³Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ⁴Für die Dauer der Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (3) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen. ²Eine Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Tätigkeiten erteilt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für Organisation und Verwaltung des Personals des Kommunalunternehmens. Insbesondere für die Abordnung, Zuweisung an eine Einrichtung, Zuweisung und Abordnung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates unter §7 Abs. 3 Nr. 3 bleiben hiervon unberührt, können jedoch durch Entscheidung auf den Vorstand übertragen werden.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 25.000,00 €.
- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans

schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (10) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (11) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinde Adelschlag und des Marktes Nassenfels, sowie weitere 6 Mitglieder, wovon jeder Träger jeweils 3 Mitglieder zu entsenden hat. Für die weiteren Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter benannt. Die Abberufung der weiteren Verwaltungsratsmitgliedern erfolgt durch das Kommunalunternehmen mit Zustimmung der Trägerkommunen.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können weiterhin auch von den Trärgemeinden unabhängige Personen sein, sofern die Zahl der Verwaltungsräte gem. Abs. 1 entsprechend erhöht wird. Die Berufung bzw. die Abberufung der von den Trärgemeinden unabhängigen Personen erfolgt durch das Kommunalunternehmen mit Zustimmung der Trägerkommunen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Soweit der Vorsitz von einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung dieses Verwaltungsratsmitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten, sofern sie nicht als hauptamtliche Bürgermeister tätig sind, für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (6) Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.
- (7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet, sofern sie Mitglieder des Gemeinderats einer Trärgemeinde oder deren Bürgermeister sind, mit dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates die weder Mitglied des Gemeinderats noch Bürgermeister einer Trärgemeinde sind, endet mit deren Abberufung durch das Kommunalunternehmen.
- (9) Der Verwaltungsrat hat den (Markt-)Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belege verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des

- durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 3. Personalentscheidungen des Kommunalunternehmens

Insbesondere

- * Einstellung, Entlassung, Ernennung und Höhergruppierung inkl. Stellenplanbewirtschaftung
- * Angelegenheiten des Disziplinar- und Tarifrechts

Das Recht in Personalangelegenheiten Befugnisse zu delegieren bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten.

4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
5. Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
7. Bestellung des Abschlussprüfers,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinden,
10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet,
11. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
13. Auflösung des Unternehmens.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates über

1. Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens
2. Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft
3. Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen
4. Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

- (5) Über Änderungen der Unternehmenssatzung sind alle Träger vor Beschlussfassung zu informieren.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Beifügung der Beschlussvorschläge spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³In dringlichen

Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 7 Abs. 3 Nr. 12 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eines Zustimmungsbeschlusses der Trägerkommunen. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt gewichtet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 9 Schriftform

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "gKU Adelschlag - Nassenfels" durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügen eines Vertretungssatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).
- (3) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§22 – 26 KUV erforderlichen Angaben.
- (5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Mitgliedsgemeinden zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Bekanntmachung

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt amtlich bekannt gemacht. Zugleich wird im Bereich der Träger hierüber ortsüblich informiert.

§ 13 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.11.2021. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

gez. Andreas Birzer
1. Bürgermeister Gemeinde Adelschlag

Gez. Thomas Hollinger
1. Bürgermeister Markt Nassenfels

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

184 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparkunden

3165319173

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 16.09.2021
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
Reinhard Dirr
Vorstandsmitglied

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Anlage zu 182

